



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der landesschiffahrtlichen Aufgaben des Landkreises Elbe-Elster auf den Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Antrag (ohne Az.) des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 10.07.2024

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg die mir vorgelegte öffentlich-rechtliche Verein-

barung zur Übertragung der landesschiffahrtlichen Aufgaben des Landkreises Elbe-Elster auf den Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 5. Juli 2024.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der

Gemarkung Elsterwerda,
Flur 21, Flurstück 13

AZ: 63/92077-2024

Gemarkung Elsterwerda,
Flur 2, Flurstücke 51 und 55

AZ: 63/92078-2024

für eine Trinkwasserzuführungsleitung mit Absperrarmaturen und eine Trinkwasserleitung mit Absperrschieber

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der **Wasser- und Abwasserzweckverband Elsterwerda** mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung).

Die im Antrag aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden

Trinkwasserzuführungsleitung und Absperrarmaturen Elsterwerda nach Plessa Süd

Gemarkung Elsterwerda,
Flur 21, Flurstück 13
und die

AZ: 63/92077-2024

Trinkwasserleitung und Absperrschieber Elsterwerda Weinberge

Gemarkung Elsterwerda,
Flur 2, Flurstücke 51 und 55

AZ: 63/92078-2024

mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich des Flurkartenausuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, 3. Etage, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Dienstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/> Impressum aufgeführt sind.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Trinkwasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass

die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag

Frank George
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Hier: Eintragung von Bodendenkmalen des Landkreises Elbe-Elster in das Verzeichnis der Denkmale des Landes Brandenburg

Der Landkreis Elbe-Elster hat als zuständige untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 9, S. 215 ff), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 16) die Verfügungsberechtigten (Eigentümer, Pächter o. ä.) von Denkmälern zu ermitteln und über die Eintragung oder Löschung zu unterrichten. Werden mehr als 20 Verfügungsberechtigte für ein Denkmal ermittelt, so können diese über die Eintragung oder Löschung durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises (hier: Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster) unterrichtet werden. Da dies für die nachfolgend angeführten Bodendenkmale zutrifft, gibt die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Elbe-Elster bekannt, dass genannte Bodendenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 4 BbgDSchG vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum in das Verzeichnis der Denkmale (Denkmalliste) des Landes Brandenburg eingetragen wurden:

1. Präsen, Fundplatz 8, Siedlung der Bronze- und Eisenzeit; Bodendenkmalnummer 20959

Flur 1; Flurstücke (vollständig Vom Bodendenkmal berührt) 278/2, 279/2, 280/2, 281/2, 282/2, 283/2, 284/4, 286/2, 290/2, 291/2, 336/2, 337/2 – Flur 5; Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 121/2, 122/2, 123/2, 124/2, 125/2, 128/6, 140/2 – Flur 1; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 275, 276, 277, 278/1, 279/1, 280/1, 282/1, 283/1, 284/3, 286/1, 291/1, 326/2, 334, 335, 336/1, 337/1, 338/1, 338/2, 591, 679 – Flur 5; Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 119/1, 119/2, 121/1, 122/1, 123/1, 124/1, 128/5, 139/1, 139/2, 140/1, 395

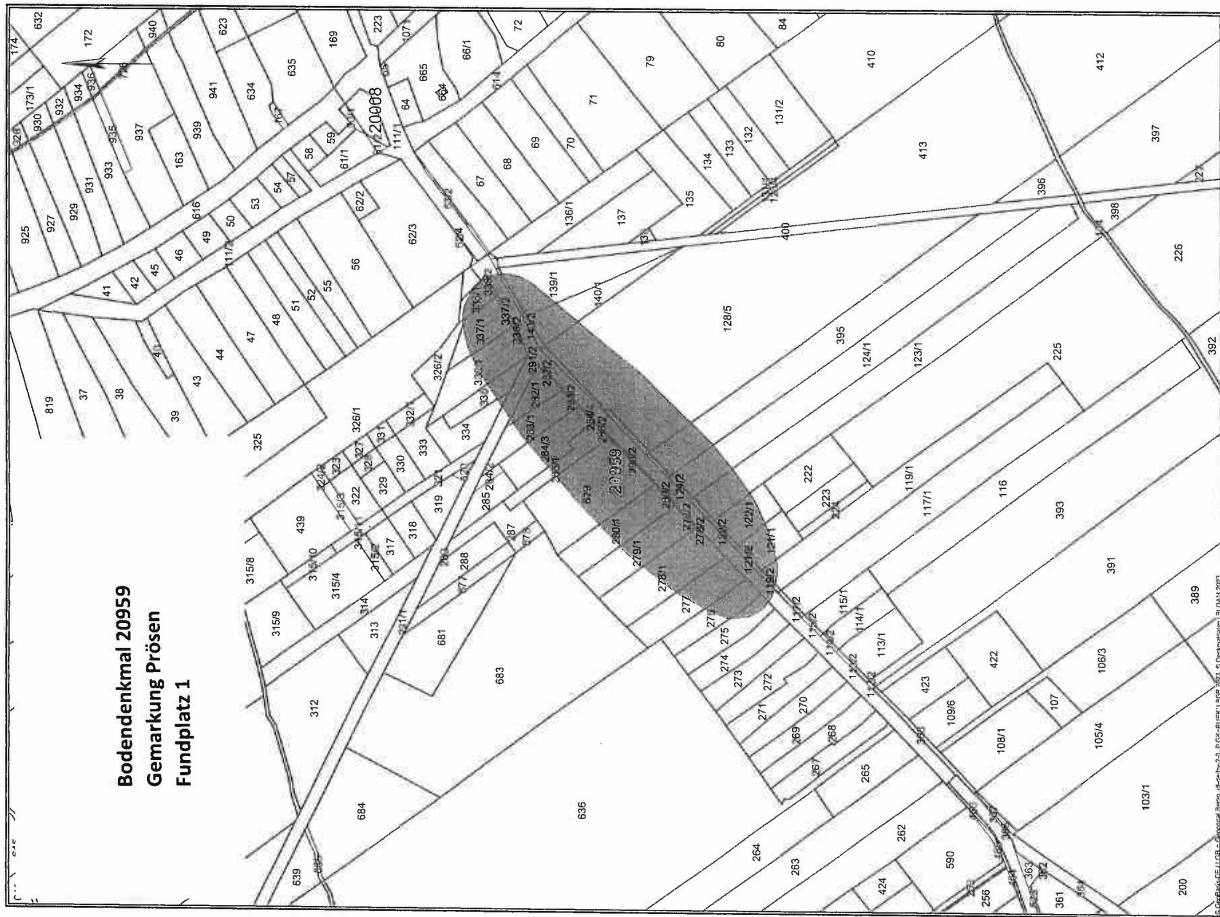
2. Sonnewalde / Goßmar / Pießig, Fundplatz 11, Grenzmarkierung (Landwehr) des deutschen Mittelalters und der Neuzeit; Bodendenkmalnummer 20311

Flur 2 (Sonnewalde); Flurstücke (vollständig vom Bodendenkmal berührt) 6, 8, 13, 14, 17, 18, 22, 25, 28, 31, 35, 41, 50, 117, 118, 124, 215, 216, 346, 591, 593, 597, 640, 641, 642 – Flur 1 (Goßmar); Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 186, 187, 209/8, 464 – Flur 1 (Pießig); Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 91, 102, 177, 178, 181, 182, 183, 261, 266, 357, 358 – Flur 2 (Sonnewalde); Flurstücke (teilweise vom Bodendenkmal berührt) 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 15, 16, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 27, 29, 30, 32, 33, 34, 36, 47, 48, 53, 54, 55, 77, 84, 104, 105, 106, 107, 115, 116, 119, 120, 121, 123, 132, 213, 217, 218, 219, 234, 340, 344, 345, 518, 519, 569, 570, 572, 574, 576, 578, 580, 582, 584, 586, 588, 592, 594, 595, 596, 598, 599, 635, 654, 716, 742

Die Verfügungsberechtigten haben im Rahmen des Zumutbaren die Bodendenkmale zu erhalten, zu schützen und zu pflegen und so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Maßnahmen an Bodendenkmälern oder in ihrer Umgebung, die die Substanz oder das Erscheinungsbild verändern oder beeinträchtigen, bedürfen gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Dazu gehören Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden usw. Es besteht die Möglichkeit, bei der unteren Denkmalschutzbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg (Elster), Einsicht in die Denkmalliste zu nehmen.

Für weitere Auskünfte stehen die Mitarbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde gern zur Verfügung (Teil. 03535/469101 und 9102).

Frank George
Amtsleiter



Bodendenkmal 20959
Gemarkung Prösen
Fundplatz 1



Bodendenkmal 20311
Gemarkungen Sonnenwalde, Gofsmar, Pießig
Fundplatz 11

„Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg“

„Auszug aus der Liegenschaftskarte – Rechtsinhaber: Land Brandenburg“

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Die Domowina ruft auf

Die Domowina ruft dazu auf, sich an der Wahl des neuen Rates für Angelegenheiten der Sorben / Wenden in Brandenburg zu beteiligen

Der Dachverband ruft dazu auf, sich an den Wahlen des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben / Wenden in Brandenburg zu beteiligen. Die Wahlen sind von großer Bedeutung für die Zukunft der sorbischen Gemeinschaft und Kultur in Brandenburg. Der Rat für die Angelegenheiten der Sorben beim Landtag setzt sich für die Einhaltung und Verbesserung sorbischer/wendischer Rechte ein und vertritt die sorbischen/wendischen Interessen auf politischer Ebene. Die Teilnahme an den Wahlen ist daher sehr wichtig, um sicherzustellen, dass die sorbischen/wendischen Angelegenheiten in Potsdam/Pódstupim gehört und als wichtig wahrgenommen werden.

Termine

- bis zum 28.10.2024 16.00 Uhr sind Wahlvorschläge schriftlich in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses einzureichen
- bis zum 8.12.2024 ist es möglich sich als Wählerin / Wähler zu registrieren
- bis zum 15.12.2024 12.00 Uhr werden Briefwahlen durchgeführt

Alle Wahl- und Informationsunterlagen stehen auf der Internetseite <http://wolba-serbska-rada.de>. Außerdem können diese unter: info@wolba-serbska-rada.de beim Wahlausschuss angefordert werden.

Kontakt

Wahlausschuss für die Wahl des 7. Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden beim Landtag Brandenburg
Feuerwehrhof Tylcyc
Hauptstraße 44
03096 Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow

Tel. 01525 5417883

Domowina napominajo, se wobželiš na wólbje noweje Serbskeje rady w Bramborskej

Kšywowy zwězk napominajo, se pši wólbach 7. Rady za nastupnosći Serbow w Bramborskej wobželiš. Wólby maju wjeliki wuznam za pšichod serbskeje zgromadnosći a kultury w Bramborskej. Rada za nastupnosći Serbow pši krajnem sejmje zasajžujo se za dožaržanje a polěpšenje serbskich pšawow a zastupujo serbske zajmy na politiskej rowninje. Wobželenje na toš tych wólbach jo toš wjelgin wažne, aby mógali zawěsćiš, až serbske nastupnosći se w Pódstupimje słyše a za wažne bjeru.

Terminy

- až do 28.10.2024 zeger 16:00 jo móžno wólbne naraženja pisnje w jadnańskem běrowje wólbneho wuběrka zapódaš
- až do 8.12.2024 jo móžno se ako wólařka / wólař registrěrowaš
- až do 15.12.2024 zeger 12.00 se pšewjedu listowe wólby

Wšykne wólbne a informaciske pódložki stoje na internetowem boku <http://wolba-serbska-rada.de>

k dispoziciji a mógu se teke pód: info@wolba-serbska-rada.de pši wólbne wuběrku skazaš

Kontakt

Wuběrk k wólbje 7. Rady za nastupnosći Serbow pši Krajnem sejmje Bramborska
dwór wognjoweje wobry / dwór Tylcyc
Głowna droga 44
03096 Dešno-Strjažow
Tel. 01525 5417883

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 18. September 2024. Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 13. September 2024, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg. E-Mail: amtsblatt@lkee.de

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Pressestelle:

Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>

Der Versand von Einzelexemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenerstattung auf dem Postweg erfolgen.

